

S A T Z U N G

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Gudensberg

in der Fassung vom 06.06.2024

Präambel:

Vorliegende Satzung wurde von Vertretern der Landwirtschaft und der politischen Gremien im Jahr 2024 überarbeitet.

Wissend, dass eine Satzung nicht alle Anwendungsfälle regeln kann, so sollen doch in den folgenden Paragrafen die Rechte und Pflichten der Beteiligten benannt werden.

Feldwege sind kommunales Eigentum und werden der Landwirtschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Gegenseitige Rücksichtnahme aller Nutzer sowie ein rücksichtsvoller und pfleglicher Umgang mit diesem Gemeinschaftseigentum wird erwartet, zumal Feldwege darüber hinaus wichtige Biotop im ökologischen Verbundsystem der Gemarkung darstellen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz der gesamten Gemarkung, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

1. Zu den Wegen gehören:

- 1.1 der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund; Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Bankette und Wegeraine, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- 1.2 der Luftraum über dem Wegekörper;
- 1.3 der Bewuchs;
- 1.4 die Beschilderung;
- 1.5 die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

1. Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Sie erfüllen eine wichtige ökologische Funktion im Hinblick auf die Erhaltung der Biodiversität in der Fläche. Bei entsprechender Bepflanzung stellen sie wichtige Barrieren für die Bodenerosion dar. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben eine große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur. Ihre Benutzung als Rad- und Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergeben.
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Zulassung durch den Magistrat zulässig. Die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.
3. Die Benutzung des Wegenetzes durch die Jagdpächter wird im Jagdvertrag geregelt.
4. Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, sollen erhalten bleiben. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Magistrats / der Eigentümer umgenutzt wurden, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen. Auch Feldwege, die aktuell nicht mehr als Zuwegung zu Grundstücken gebraucht werden, dürfen nicht ohne weiteres (siehe § 11) verpachtet oder verkauft werden, sondern müssen im Sinne des Naturschutzes zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) als Grasweg erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Der Magistrat kann befristete Ausnahmen zulassen, wenn der Antragsteller eine naturschutzrechtliche Genehmigung dafür einholt.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig und verboten,

- a) bei Ackerarbeiten mit Fahrzeugen und Maschinen auf den Feldwegen zu wenden;
- b) auf den Feldwegen einschließlich Bankette Stallungsmieten anzulegen;
- c) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- d) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden;
- e) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen Wege umzupflügen und/oder ihre Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben oder abzapflügen;
- f) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
- g) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- h) auf die Wege Flüssigkeiten und Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann;
- i) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Reisig udgl. in den Gräben sowie durch deren Zapflügen;
- j) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- k) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen und abzulagern;
- l) auf den Wegen Feldsteine abzuwerfen oder zu lagern;
- m) die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar.

2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf

Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Feldwege im Sinne des § 1 haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere von Hecken, Sträuchern, Bäumen und Unkraut Benutzung und Bestand angrenzender Grundstücke und Wege nicht beeinträchtigt werden.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist nur unter Einhaltung eines 0,5 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt oder verrohrt werden.
4. Die Grabendurchlässe der Zugänge und Überfahrten sind von den Besitzern störungsfrei zu unterhalten.
5. Bei auf angrenzenden Grundstücken eingerichteten Stallung- und anderen Mieten ist ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze der Feldwege erforderlich. § 6 Abs. 1 Buchstabe h ist zu beachten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet § 12 Nr. 2 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OwiG).
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG).

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.3.86 in Kraft.